

Persistenter Identifier: 1569907460851_1979
Titel: Promotionsordnung
Ort: Stuttgart
Datierung: 1979
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/1/

Abschnitt: § 5 Prüfungsorgane
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1979/9/LOG_0011/

(3) Der Dissertation ist eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, daß er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und den Ratschlägen von jeweils namentlich aufgeführten Personen, die Dissertation selbständig verfaßt hat.

(4) Entstand die Dissertation außerhalb der Universität, so ist eine schriftliche Stellungnahme des Professors der Universität Stuttgart beizufügen, mit dem gemäß § 2 (5) die Arbeit erörtert wurde.

§ 5 Prüfungsorgane

(1) Promotionsausschuß

Die hauptamtlich tätigen Professoren und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät bilden den Promotionsausschuß oder bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Vorsitzende ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muß.

Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuß getroffen.

(2) Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß wird in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuß bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan oder einem von ihm bestellten Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muß, als Vorsitzenden, sowie einem Hauptberichter und einem oder zwei Mitberichtern. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Professoren und Privatdozenten der zuständigen Fakultät, denen das Recht des Berichters zusteht, als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Berichter sind in der Regel Professoren der zuständigen Fakultät. Als Berichter können im Einzelfall durch Beschluß des Promotionsausschusses auch Professoren einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht des Berichters zusteht, oder Privatdozenten der Universität Stuttgart bestellt werden.

(4) Mindestens einer der Berichter muß Professor der zuständigen Fakultät sein.

(5) Bei der Bestellung der Berichter hat der Promotionsausschuß auf deren Unabhängigkeit zu achten.

Im Zweifelsfall bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Berichter.

§ 6 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichter begutachten die Dissertation. Die Begutachtung soll innerhalb einer vom Promotionsausschuß bestimmten Frist erfolgen. In der schriftlichen Beurteilung der Dissertation beantragen die Berichter, die Dissertation anzunehmen, die Dissertation mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder diese abzulehnen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens ein Jahr) zurückzugeben.